

Satzung des Vereines „Tierheim Ostthüringen“ e.V.

Präambel

Der Tierheim Ostthüringen e.V. hat sich zum Zweck gesetzt den Tierschutz im Landkreis u.a. durch den Betrieb eines Tierheimes voranzubringen. Das Tierheim übernimmt die kommunale Pflichtaufgabe der Fundtierbetreuung durch die Kommunen durch Zahlung des Pflichtbeitrages. Fundtiere sind Heimtiere, die mutmaßlich ihrem Halter verloren gegangen sind oder von diesem widerrechtlich ausgesetzt wurden und die im Zuständigkeitsgebiet des Tierheim Ostthüringen aufgegriffen werden. Herrenlose Tiere sind Tiere die nachweislich keinen Eigentümer haben, wie Wildtiere und frei lebende Katzen. Verwahrtiere sind Tiere, die durch sicherheitsrechtliche Beschlagnahme durch das Ordnungsamt oder andere hoheitliche Maßnahmen, z.B. einer Wohnungsräumung in Verwahrung zu nehmen sind, soweit sie entsprechend der amtlichen Genehmigung im Tierheim gehalten werden können.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen „Tierheim Ostthüringen“ e.V.
Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Greiz eingetragen.

(2)

Der Sitz des Vereines ist Greiz.

(3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereines

(1)

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Zur Betreuung und Pflege herrenloser oder aus anderen Gründen betreuungsbedürftiger Tiere unterhält und betreibt der Verein ein Tierheim.

(2)

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3)

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auf § 9 (2) dieser Satzung wird verwiesen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4)

In dem Tierheim sollen vornehmlich Tiere untergebracht werden, die im Gebiet der beteiligten Mitglieder aufgegriffen oder betreuungsbedürftig werden. Das Tätigkeitsgebiet des Vereins kann auch auf benachbarte Kreise oder Gemeinden ausgedehnt werden. Für die Betreuung und Pflege der untergebrachten Tiere wird Entgelt erhoben.

(5)

Neben der Tierheimtätigkeit kümmert sich der Verein auch um freilebende, mutmaßlich herrenlose Katzen. Freilebende Katzen werden in Ausnahmefällen im Katzenpark des Tierheimes betreut, falls die Tiere nach Kastration und Chipen nicht an ihren gewohnten Ursprungsort zurück können.

§ 3 Mitgliedschaft

(1)

Ordentliche Mitglieder des Vereines können werden

1. Gemeinden und Städte
2. der Landkreis Greiz
3. Organisationen des Tierschutzes, sofern sie juristische Personen sind.

(2)

Außerordentliche Mitglieder können auch natürliche Personen werden, die sich um den Verein oder den vom Verein verfolgten Zweck besonders verdient gemacht haben.

(3)

Über die Aufnahme aller Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4)

Die ordentlichen Mitglieder werden durch die Vorsitzenden ihrer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Verwaltungsorgane oder durch deren gesetzliche oder satzungsgemäße Stellvertreter vertreten. Es können auch andere Personen, die Bedienstete der Gemeinden oder Landkreise oder Mitglieder der Mitgliedsvereine sind, mit der ständigen oder einmaligen Vertretung der Mitgliedskorporation von diesen betraut werden. Soll so verfahren werden, ist dies dem Vorstand anzuzeigen. Wird ein Mitglied im Einzelfall durch den Vertreter einer anderen Gemeinde oder eines anderen Tierschutzvereins vertreten, ist die schriftliche Vertretungsvollmacht vorzulegen.

(5)

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres oder durch Ausschluss. Über den Ausschluss, der nur bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Grundsätze des Tierschutzes möglich ist, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenzahl nach § 5 Abs. 9.

Vertretene ordentliche Mitglieder gelten als anwesend. Das auszuschließende Mitglied muss vor dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom Vorstand gehört werden.

§ 4 Organe

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1)

Die ordentlichen Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung; die außerordentlichen Mitglieder nehmen an ihr ohne Stimmrecht teil.

(2)

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereines, insbesondere über

- a) die Richtlinien für den Betrieb und die Erweiterung des Tierheims
- b) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

- c) den Wirtschaftsplan einschließlich Beitragshöhe
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Wahl der Rechnungsprüfer
- f) die Wahl des Vorstandes.

(3)

Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Er hat sie unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen; in dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden.

(4)

Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangt wird.

(5)

Vorschläge und Anträge zur Ergänzung der gem. Abs. 3 bekanntgegebenen Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden spätestens am 5. Tag vor dem Termin zugegangen sein, der sie unverzüglich an die anderen Mitglieder weiterleitet.

(6)

Soweit in der Mitgliederversammlung Anträge zu den in der Tagesordnung zur Beschlussfassung vorgesehenen Gegenständen gestellt werden, sind diese schriftlich niederzulegen und dem Vorsitzenden zu übergeben, es sei denn, es handelt sich um eine Angelegenheit von geringer Bedeutung. Ob dies der Fall ist, entscheidet der Vorsitzende.

(7)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder vertreten ist. Ist das nicht der Fall, so kann sie mit derselben Tagesordnung erneut unter dem Hinweis einberufen werden, dass sie am neuen Termin ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.

(8)

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(9)

Die Stimmenanteile der ordentlichen Mitglieder des Vereines betragen für die Gemeinden und den Landkreis insgesamt 51 % und für die Organisationen des Tierschutzes 49 %.

Grundlage für die Berechnung der Anzahl der Stimmen der Gemeinden ist die amtlich registrierte Einwohnerzahl vom 31.12. des Vorjahres (analog Schlüsselzuweisung).

Die Gemeinden erhalten je angefangene 500 Einwohner 1 Stimme, der Landkreis erhält 1 Stimme.

Der den Mitgliedern zustehende Stimmenanteil ist jeweils in den Einladungen zur Mitgliederversammlung festzustellen.

(10)

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und jedem Mitglied abschriftlich mitzuteilen sind.

§ 6 Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer
- e) einem Beisitzer.

(2)

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(3)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine jeweils zweijährige Amtszeit mit einfacher Mehrheit gewählt.

(4)

Vorstand nach § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten, jeder für sich allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie können nur aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenzahl nach § 5 Abs. 9 abberufen werden.

Vertretene Mitglieder gelten als anwesend.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

(1)

Der Vorstand beschließt im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Wirtschaftsplanes mit Stimmenmehrheit über die Führung der Geschäfte des Vereines. Der Vorsitzende führt die Beschlüsse aus.

(2)

Der Vorstand kann zur Vorbereitung oder zur Ausführung seiner Beschlüsse oder der Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung bestimmter Aufgaben oder zur Erledigung vorübergehender Aufträge aus Vertretern seiner Mitglieder mit deren Einvernehmen Ausschüsse bilden oder einzelne Personen betrauen.

(3)

Für den laufenden Betrieb des Tierheimes ist entsprechendes Personal einzustellen, das an die Weisung des Vorstandes gebunden ist.

(4)

Der Vorstand kann gegen eine Jahrespauschale oder Kostenvergütung im Einzelfalle anderen Gemeinden die Mitbenutzung des Tierheimes einräumen.

§ 8 Beiträge

(1)

Die laufenden Kosten des Tierheimbetriebes und die sonstigen Verwaltungskosten sollen unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 2 dieser Satzung aus den Einnahmen für die Unterbringung der Tiere gedeckt werden. Die dann noch verbleibende Summe wird durch Beiträge von den ordentlichen Mitgliedern erbracht.

Diese betragen für Kommunen 1,50 EUR/Einwohner und Jahr.

Der Tierschutzverein Greiz und Umgebung e.V. entrichtet einen pauschalierten Beitrag von 2050 EUR pro Jahr.

Die Höhe des Beitrages des Landkreises Greiz wird jährlich durch den Landkreis im Rahmen der Haushaltsbeschlussfassung festgelegt, sollte jedoch 500,00 EUR pro Jahr nicht überschreiten.

(2)

Der Mitgliedsbeitrag ist für die Betreuung der Fundtiere im Tierheim also Unterbringung, tierärztliche Versorgung, Besitzerermittlung.

Nicht im Beitrag enthalten ist der Transport des Fundtieres vom Fundort zum Tierheim, welcher den Kommunen gesondert in Rechnung gestellt wird, falls diese der Besitzer nicht entrichtet. Hier gilt die aktuelle Kilometerpauschale und der aktuelle Stundenlohn des Mitarbeiters des Tierheimes. (Siehe aktuelle Preisliste).

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

(1)

Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereines kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenzahl nach § 5 Abs. 9 nach vorheriger Mitteilung des Antrages in der Tagesordnung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2)

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Begleichung der Schulden verbleibendes Vermögen an den Deutschen Tierschutzbund e.V. zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für Zwecke des Tierschutzes.

Änderungen bestätigt in der Mitgliederversammlung am 10.7.12

Änderungen bestätigt in der Mitgliederversammlung am 22.02.2023 rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft tretend.